

Beschränkung von verbotenen und regulierten Stoffen

Identifikation: I_P3210_S_BG_-_003_DE
Index: C

Status:

Effective

Klassifizierung:

öffentlich

Seite:

1/13



Inhalt

1	Anwendungsbereich	2
2	Anwendungszweck	2
3	Zweck	2
4	Verbotene, beschränkte und deklarationspflichtige Stoffe	3
4.1	Allgemeines	3
4.2	GADSL Stoffklassifikation	3
4.3	Altfahrzeugrichtlinien	4
4.3.1	EU ELV-Richtlinie	4
4.3.2	China ELV-Richtlinie	4
4.4	REACH-Verordnung	4
4.4.1	Allgemeines	4
4.4.2	Besonders besorgniserregende Stoffe (SVHCs)	5
4.4.3	Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH-Verordnung, Anhang XIV)	5
4.5	Zusätzliche Beschränkungen	6
4.5.1	Allgemeines	6
4.5.2	Radioaktive Stoffe	6
4.5.3	Biozide Stoffe	7
4.5.4	Ozonabbauende Stoffe (ODS)	7
4.5.5	Persistent organische Schadstoffe (POP)	7
4.5.6	Beschränkung gefährlicher Stoffe in elektrischen und elektronischen Geräten (RoHS)	8
4.5.7	Internationale Honkong-Konvention	8
4.5.8	Krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend klassifizierte Stoffe (CMR), Stoffe mit endokrinen Eigenschaften	8
4.5.9	Per- und polyfluorierte Alkylverbindungen (PFAS)	8
4.5.10	Quecksilber	8
4.6	Zusätzliche Anforderungen an Verpackungsmaterialien	8
4.6.1	Allgemein	8
4.6.2	Anforderungen an Verpackungsmaterialien	9
4.6.3	Tabelle 1 – Zugelassene und nicht zugelassene Verpackungsmaterialien	9
4.7	Deklaration von Inhaltsstoffen	10
4.7.1	Allgemein	10
4.7.2	Internationales Materialdatensystem (IMDS) - Automobilindustrie	10
4.7.3	Materialdatensystem der Chinesische Automobilindustrie (CAMDS)	10
4.8	Sicherheitsdatenblätter (SDB)	11
4.9	Produktwarnkennzeichen	11
5	Conflict Minerals (Konfliktmineralien)	12

Ausgedruckte Version unterliegt nicht dem Änderungsdienst.

Beschränkung von verbotenen und regulierten Stoffen

Identifikation: I_P3210_S_BG_-_003_DE
Index: C

Status:

Effective

Klassifizierung:

öffentlich

Seite:

2/13

1 Anwendungsbereich

Gibt den Anwendungsbereich der Anweisung an:

Intern

- Brand, Standort Anröchte/ D
- Brand, Standort Erwitte/ D
- MFW, Standort Lüdenscheid/ D
- BKL-CN, Standort Taicang/ CN
- BKL-MX, Standort Querétaro/ MX
- BSP, Standort Siemianowice Śląskie/ PL

Sparte

- AS
- IF
- FTT
- M

Extern

- N/A
- Lieferanten
- Kunden

2 Anwendungszweck

Diese brandgroup Richtlinie gilt für die Lieferung von Produktionsmaterialien. Diese Richtlinie legt die von der brandgroup verbotenen und regulierten Stoffe und Anzeigepflichten von Materialien für alle zugekauften Produktionsmaterialien fest.

Folgende Beispiele für Produktionsmaterial sind im Geltungsbereich dieser Richtlinie enthalten:

- Teile der Stückliste, die Bestandteil eines Produkts sind
- Stoffe oder Gemische wie Fette, Öle, Klebstoffe, Lötpasten, usw., die Bestandteil des Produkts sind
- Oberflächenbehandlungen, Korrosionsschutz und Beschichtungen, die im Herstellungsprozess verwendet werden und die am Produkt verbleiben oder Teil des Produkts werden

Folgende Beispiele sind im Geltungsbereich dieser Richtlinie **nicht** enthalten:

- Stoffe oder Gemische wie Flüssigkeiten zur Metallverarbeitung, Werkstattreinigungsmittel oder in brandgroup-Produktionsmaschinen verwendete Öle, die nicht als Produktionsmaterial oder als Teil des Produkts gelten
- Artikel wie Bürobedarf und allgemeine Betriebsstoffe

Hinweis 1: Einige spezifische Anforderungen können für Nicht-Automobilprodukte nicht anwendbar sein.

Hinweis 2: Diese Richtlinie gilt zwingend für alle Lieferanten und für Lieferungen innerhalb der brandgroup.

3 Zweck

Diese Richtlinie ist eine Ergänzung aktueller Gesetze und Bestimmungen. Für ihre Einhaltung sind sowohl externe als auch interne Lieferanten verantwortlich.

Neben den Aspekten dieser Richtlinie fordert die brandgroup von allen Lieferanten die kontinuierliche Überwachung von Änderungen in der weltweiten Chemikaliengesetzgebung und bei Bedarf die Umsetzung entsprechender Maßnahmen.

Darüber hinaus wird erwartet, dass Lieferanten die Meldung von Materialdaten und SVHCs, wie in den Abschnitten 4.7 und 4.8 beschrieben, durchführen.

Ausgedruckte Version unterliegt nicht dem Änderungsdienst.

Beschränkung von verbotenen und regulierten Stoffen

Identifikation: I_P3210_S_BG_-_003_DE
Index: C

Status:

Effective

Klassifizierung:

öffentlich

Seite:

3/13

4 Verbotene, beschränkte und deklarationspflichtige Stoffe

4.1 Allgemeines

Alle Lieferungen müssen den geltenden gesetzlichen Umwelt- und Importbestimmungen entsprechen, z. B.:

- EU REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006,
- EU ELV-Richtlinie 2000/53/EG,
- Chinesische Anforderungen für verbotene Stoffe in Automobilen GB/T 30512:2014,
-

4.2 GADSL Stoffklassifikation

Die brandgroup hat die Stoffdeklarationen und Verbote der Globalen Liste für deklarationspflichtige Stoffe im Automobilbau (GADSL) übernommen. Die GADSL definiert die Anforderungen an verbotene und / oder deklarationspflichtige Stoffe.

Stoffe, die in der GADSL gelistet sind und in Teilen und Materialien verwendet werden, müssen identifiziert, gemäß der Beschreibung in Abschnitt 4.7 gemeldet und möglichst ersetzt werden.

Es gilt die aktuell veröffentlichte Version der GADSL.

Meldepflichtige Stoffe werden in der GADSL mit einer Klassifikation „P“ oder „D“ ausgewiesen (Definition siehe unten).

Abhängig von seiner konkreten Anwendung könnte der gleiche Stoff bei einer Endanwendung als „P“ und einer anderen Endanwendung als „D“ klassifiziert sein. Mit Angabe von Beispielen in der Spalte Anwendung werden in einem solchen Fall in der GADSL beide Stoffklassifikationen ausgewiesen. Deklarations- (Melde-) schwellen werden anhand der konkreten Anwendung des Stoffs definiert.

Meldepflichtige Stoffe, die unter dieser Deklarationsschwelle liegen, müssen nicht gemeldet werden. Sofern nicht anderweitig angegeben, liegt die Deklarationsschwelle bei einem Massenanteil von 0,1 % des homogenen Materials, nicht des Bauteils oder der Baugruppe.

- **„P“ = verboten**

Ein mit „P“ gekennzeichneter Stoff ist entweder durch Verordnung zur Nutzung in bestimmten Anwendungen verboten oder darf vorgeschriebene Grenzwerte nicht überschreiten.

Sofern keine speziellen Ausnahmen gelten, dürfen „P“-Stoffe aus der GADSL in Lieferungen an BG nicht verwendet werden.

Ausgedruckte Version unterliegt nicht dem Änderungsdienst.

Beschränkung von verbotenen und regulierten Stoffen

Identifikation: I_P3210_S_BG_-_003_DE
Index: C

Status:

Effective

Klassifizierung:

öffentlich

Seite:

4/13

- **„D“ = deklarationspflichtig**

Ein mit „D“ gekennzeichnete Stoff muss deklariert werden, wenn er seinen definierten Grenzwert überschreitet.

Da einige „D“-Stoffe potenzielle Kandidaten für „P“-Stoffe sind (z. B. Stoffe, die mit Ursachenschlüssel „LR“ = „gesetzlich geregelt“ oder „FA“ = „zur Beurteilung“ gekennzeichnet sind), wird dringend empfohlen, „D/LR“- oder „D/FA“-Stoffe möglichst nicht zu verwenden.

„D/FI“-Stoffe („FI“ = „zur Information“) sind keine potenziellen Kandidaten für „P“-Stoffe und deren Nutzung ist akzeptabel.

4.3 Altfahrzeugrichtlinien

4.3.1 EU ELV-Richtlinie

Geänderte Geltungsbereiche sowie Ablauftermine der Material- und Bauteilausnahmen, die mit dem Datum der jeweiligen Fahrzeug-Typgenehmigung zusammenhängen, sind in den Änderungen zur Richtlinie 2000/53/EG, Anhang II enthalten und müssen bei Lieferungen an die Automobilindustrie eingehalten werden.

4.3.2 China ELV-Richtlinie

Lieferungen für in China typgenehmigte Fahrzeuge müssen GB/T 30512:2014 entsprechen.

4.4 REACH-Verordnung

4.4.1 Allgemeines

Lieferanten, die in der EU ansässig sind oder in die EU importieren, müssen sicherstellen, dass Stoffe in Erzeugnissen und Gemischen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) für die jeweils geplanten Verwendungszwecke und Zeiträume registriert und zugelassen sind.

Importeure und Hersteller von Erzeugnissen, die Stoffe enthalten, welche Beschränkungen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang XVII unterliegen, dürfen ihre Erzeugnisse nur dann weiter im EU-Markt oder im Markt des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Verkehr bringen, wenn diese Beschränkung nicht für ihre Verwendung gilt.

Ausgedruckte Version unterliegt nicht dem Änderungsdienst.

Beschränkung von verbotenen und regulierten Stoffen

Identifikation: I_P3210_S_BG_-_003_DE
Index: C

Status:

Effective

Klassifizierung:

öffentlich

Seite:

5/13

4.4.2 Besonders besorgniserregende Stoffe (SVHCs)

Besonders besorgniserregender Stoffe (SVHCs) auf der Kandidatenliste (CL) der REACH-Verordnung mit einem Massenanteil von > 0,1 % sind bei neu entwickelten BG-Produkten, einschließlich Zulieferteilen und Teilen, die für neue Projekte wiederverwendet werden, eingeschränkt. Geeignete Ersatzstoffe für CL-Substanzen sind zu entwickeln.

In Fällen, in denen der Lieferant nicht in der Lage ist, einen Ersatz zu erbringen, muss er seinen Ansprechpartner im brandgroup Einkauf informieren und die erforderliche Freigabe sicherstellen.

SVHCs sind auch in solchen Materialien zu vermeiden, die im Produktionsprozess verwendet werden, wie z. B. Schmierstoffe, Öle, Schneidflüssigkeiten usw.

Lieferanten von Erzeugnissen und Gemischen, die SVHCs mit einem Massenanteil von > 0,1 % enthalten, müssen der brandgroup gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 33 informieren, sofern gesetzlich vorgeschrieben.

Generell dürfen für Packmittel und Verpackungen keine verbotenen Stoffe verwendet werden. Auch deklarationspflichtige Stoffe sind zu vermeiden. Ausnahmen müssen schriftlich dokumentiert werden. Verpackung von gelieferten Zukaufprodukten (Chemikalien, Gemische, Erzeugnisse, Verpackungen, Packmittel und Rohmaterialien) muss im Anlieferungsland, ohne bestehende Gesetze zu verletzen, entsorgt oder nach Absprache an den Lieferanten zurückgegeben werden können.

4.4.3 Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH-Verordnung, Anhang XIV)

Stoffe, die in der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang XIV, enthalten sind, sind in Lieferungen an die brandgroup verboten.

Für alle neu entwickelten brandgroup-Produkte, einschließlich Zulieferteilen und Teilen, die für neue Projekte wiederverwendet werden, sowie für Teile, die nach dem Ablauftermin ¹⁾ produziert werden, müssen die Lieferanten geeignete Ersatzstoffe für Stoffe entwickeln, die in der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang XIV enthalten sind.

1) Definition „Ablauftermin“ nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 58, Absatz 1, Buchstabe c, Ziffer i: „Der Zeitpunkt, ab dem das Inverkehrbringen und die Verwendung des Stoffes verboten sind, es sei denn, es wurde eine Zulassung erteilt.“

In Fällen, in denen der Lieferant nicht in der Lage ist, einen Ersatz zu erbringen, muss er seinen Ansprechpartner im Einkauf der brandgroup informieren und die erforderliche REACH-Zulassung einholen, sofern gesetzlich vorgeschrieben.

Ausgedruckte Version unterliegt nicht dem Änderungsdienst.

Beschränkung von verbotenen und regulierten Stoffen

Identifikation: I_P3210_S_BG_-_003_DE
Index: C

Status:

Effective

Klassifizierung:

öffentlich

Seite:

6/13

Stoffe, die in der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang XIV enthalten sind, sind auch in solchen Materialien verboten, die im Produktionsprozess verwendet werden, wie z. B. Schmierstoffe, Öle, Schneidflüssigkeiten usw.

Die Freigabe zur Verwendung muss den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

Lieferanten sind dafür verantwortlich, die REACH-Zulassung zur weiteren Nutzung aller Materialien oder Mischungen einzuholen, welche Stoffe enthalten, die in der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang XIV gelistet sind. Zudem müssen sie gewährleisten, dass die Verwendung von der brandgroup in dieser Zulassung enthalten ist.

4.5 Zusätzliche Beschränkungen

4.5.1 Allgemeines

Ergänzend zu den Anforderungen an Stoffe gemäß Kapitel

- 4.2 GADSL Stoffklassifikation
- 4.3 Altfahrzeugrichtlinien
- 4.4 REACH-Verordnung

gelten die folgenden Anforderungen.

4.5.2 Radioaktive Stoffe

Die gesamte Gamma-Aktivität darf in Lieferungen an die brandgroup den Grenzwert von 0,1 Bq/g (Becquerel pro Gramm) nicht überschreiten.

Eine Oberflächenkontamination auf äußeren Flächen von Gegenständen und Verpackungen soll so niedrig wie möglich sein und darf einen Grenzwert von 4 Bq/cm² für Beta- und Gammastrahler nicht überschreiten.

Für die Messungen darf über 300 cm² gemittelt werden. Es bedarf keiner Unterscheidung zwischen fest haftender und abnehmbarer Kontamination.

Zusätzlich darf die Gamma-Ortsdosisleistung an der Oberfläche von Verpackungen, Containern und Ausrüstungen die natürliche Strahlenexposition um maximal 0,1 µSv/h (Mikrosievert pro Stunde) überschreiten.

Ausgedruckte Version unterliegt nicht dem Änderungsdienst.

Beschränkung von verbotenen und regulierten Stoffen

Identifikation: I_P3210_S_BG_-_003_DE
Index: C

Status:

Effective

Klassifizierung:

öffentlich

Seite:

7/13

4.5.3 Biozide Stoffe

Biozide Stoffe, die für bestimmte Produkttypen gemäß der Biozid-Richtlinie (siehe Verordnung (EU) Nr. 528/2012) verboten sind, sind für Lieferungen an die brandgroup verboten.

Zudem müssen Lieferungen in die EU- oder EWR-Märkte den BPR-Vorschriften für die Freigabe von Wirkstoffen, die Zulassung von Biozid-Produkten und das Inverkehrbringen behandelter Erzeugnisse entsprechen.

Verbote von bioziden Stoffen und Zulassungsbedingungen werden durch die GADSL für folgende Produktarten bereitgestellt:

- Produktart 7: Folienkonservierungsmittel
- Produktart 8: Holzschutzmittel
- Produktart 9: Schutzmittel für Fasern, Leder, Gummi und polymerisierte Stoffe

Diese Anforderungen gelten nur für den bestimmungsgemäßen Einsatz als Biozid.

4.5.4 Ozonabbauende Stoffe (ODS)

Ozonabbauende Stoffe (ODS), die gemäß

- Verordnung (EG) Nr. 1005/2009,
- Montrealer Protokoll
- oder EPA Class 1 ODS

verboten sind, sind für alle Lieferungen an die brandgroup verboten.

ODS sind in der GADSL unter „ozonabbauende halogenierte Kohlenwasserstoffe und Kohlenstoffe, alle Bauteile“ aufgelistet.

4.5.5 Persistent organische Schadstoffe (POP)

Persistent organische Schadstoffe (POP), die gemäß Verordnung (EG) Nr. 850/2004 verboten sind, sind für alle Lieferungen an die brandgroup verboten. Die Verwendung von POP's in Zulieferprodukte sollten durch den Lieferanten generell vermieden werden.

Ausgedruckte Version unterliegt nicht dem Änderungsdienst.

Beschränkung von verbotenen und regulierten Stoffen

Identifikation: I_P3210_S_BG_-_003_DE
Index: C

Status:

Effective

Klassifizierung:

öffentlich

Seite:

8/13

4.5.6 Beschränkung gefährlicher Stoffe in elektrischen und elektronischen Geräten (RoHS)

Für alle elektrische und elektronische Geräte, die unter die Richtlinie 2011/65/EU (RoHS 2) bzw. unter SJ/T 11363-2006 (China RoHS) fallen, gelten die entsprechenden Stoffbeschränkungen.

4.5.7 Internationale Honkong-Konvention

Für Marineanwendungen gelten die „Internationale Hongkong-Konvention für eine sichere und umweltgerechte Wiederverwertung von Schiffen, 2009“ und insbesondere die Stoffverbote in der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013, Anhang I und Anhang II.

4.5.8 Krebs erzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend klassifizierte Stoffe (CMR), Stoffe mit endokrinen Eigenschaften

Grundsätzlich sind alle Stoffe, die als krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend (CMR) klassifiziert sind, in allen Lieferungen an die brandgroup zu vermeiden.

Für den Bereich Medical sind Stoffe die eine Konzentration von 0,1% Massenanteil oder mehr an CMR-Stoffen und/oder Stoffen mit endokrin wirkenden Eigenschaften enthalten, verboten (EU-Verordnung 2017/745 Anhang I Kapitel II).

Endokrin wirkende Stoffe sind solche die das Hormonsystem bzw. die Hormonausschüttung beeinflussen.

4.5.9 Per- und polyfluorierte Alkylverbindungen (PFAS)

Da PFAS oder ihre Abbauprodukte in der Umwelt sehr persistent sind, werden sie auch Ewigkeitsschemikalien genannt. Einige PFAS stehen im Verdacht, krebserregend zu sein.

Alle Lieferanten sollten unbedingt schon jetzt ihre Produktions- und Lieferketten auf alle PFAS überprüfen und mögliche Ersatzstoffe ausfindig machen, um einem Verbot zuvorzukommen.

4.5.10 Quecksilber

Die Herstellung von mit Quecksilber versetzter Produktion gemäß Artikel 4 Absatz 1 und Anlage A Teil I des Übereinkommens des Minamata-Übereinkommens sowie die Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen bei Herstellungsprozessen im Sinne des Artikels 5 Absatz 2 und Anlage B Teil I des Minamata-Übereinkommens sind für alle Lieferungen an die brandgroup verboten.

4.6 Zusätzliche Anforderungen an Verpackungsmaterialien

4.6.1 Allgemein

Zusätzlich müssen Verpackungsmaterialien den Anforderungen an Verpackungsmaterialien (Abschnitt 4.6.2) entsprechen.

Ausgedruckte Version unterliegt nicht dem Änderungsdienst.

Beschränkung von verbotenen und regulierten Stoffen

Identifikation: I_P3210_S_BG_-_003_DE
Index: C

Status:

Effective

Klassifizierung:

öffentlich

Seite:

9/13

4.6.2 Anforderungen an Verpackungsmaterialien

Für alle Einweg-Verpackungen sind umweltverträgliche, stofflich verwertbare Materialien, die flächendeckend zum Recycling akzeptiert werden, zu verwenden.

Aus Gründen des zur Gewährleistung der stofflichen Verwertung notwendigen logistischen Aufwandes für sortenreines Separieren und Sammeln, sind von der brandgroup nur wenige, ausgewählte Materialien zugelassen. In Tabelle 1 sind alle zugelassenen und ausdrücklich nicht zugelassene Einweg-Verpackungen und Einweg-Hilfsstoffe aufgeführt.

Verbundmaterialien und Verpackungschips dürfen nur nach einer teilespezifischen Freigabe eingesetzt werden.

Bei Einsatz von Korrosionsschutzpapieren und -folien ist die TRGS 615 einzuhalten. Es dürfen darüber hinaus keine Nitrosaminverbindungen, sekundäre Aminverbindungen, Schwermetalle und Nitrit enthalten sein.

Ein EU-Sicherheitsdatenblatt mit Angabe zu den Inhaltsstoffen und ein unabhängiges Prüfzeugnis sind zur Freigabe vor der ersten Lieferung notwendig.

Klebe- und Packbänder sowie Etiketten und Warenanhänger dürfen die Recyclingfähigkeit des Trägermaterials nicht einschränken.

4.6.3 Tabelle 1 – Zugelassene und nicht zugelassene Verpackungsmaterialien

Art	Zugelassenes Material	Nicht zugelassenes Material
Kartonage	Papiere und Pappen frei von papierproduktionschädlichen Stoffen	Papiere und Pappen mit wasserunlöslichen Beschichtungen, Klebstoffen, oder unverträgliche Beimengungen Bitumenpapier / -pappe
Korrosionsschutzpapier	VCI-Papiere, die nachweislich gemeinsam mit Papier/Pappe stofflich verwertbar sind. VCI-Folien, die nachweislich gemeinsam mit Kunststofffolien stofflich verwertbar sind. [VCI: volatile corrosion inhibitor]	Papier mit unverträglichen Beimengungen, unverträglich imprägniertes oder getränktes Papier (z. B. Bitumen-, Öl-, Wachspapier)
Kunststoffe (möglichst naturfarben)	Formteile: PE, PP, PS Schutzkappen: PE Folien: PE mit max. 5% bedruckter Fläche (auch Luftpolsterfolien) Schaumstoffe: PE, PP, PS Umreifungsbänder: PP, PE, Polyester Styropor (Formteile) Kunststoffgemische PE, PP, PS	Sonstige Kunststoffgemische Gummiverbindungen Metall-Kunststoff-Verbundfolien unverträglich imprägnierte und VCI-Kunststoff- Folien Metall-Kunststoff-Verbundstoffe PVC-haltige Verpackungsmaterialien
Metalle	Stahl, auch verzinkt oder lackiert, Aluminium	Verzinnete Metalle (z. B. Weißblech) Schwermetallhaltige Metalle
Holz	Ungetränktes Massiv- und Sperrholz	Spanplatten, beschichtetes oder lackiertes

Ausgedruckte Version unterliegt nicht dem Änderungsdienst.

Beschränkung von verbotenen und regulierten Stoffen

Identifikation: I_P3210_S_BG_-_003_DE
Index: C

Status:

Effective

Klassifizierung:

öffentlich

Seite:

10/13

4.7 Deklaration von Inhaltsstoffen

4.7.1 Allgemein

Deklarationspflichtige oder verbotene Inhaltsstoffe in den entsprechenden Zukaufprodukten müssen deklariert werden. Es muss mindestens der Name des Inhaltsstoffs, dessen CAS Nummer sowie die Konzentration im homogenen Material (falls nicht anders gefordert) angegeben werden.

Die REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 sieht Informationspflichten über besonders besorgniserregende Stoffe vor, die in der sogenannten Kandidatenliste der SVHC (Substances of Very High Concern) aufgeführt sind.

Die brandgroup Lieferanten sind verpflichtet umgehend durch einen aktualisierten Lieferantennachweis und ggf. aktualisierten IMDS-Eintrag zu informieren, sobald neuere als die bereits an die brandgroup berichteten Informationen zu Stoffen der SVHC Kandidatenliste mit Konzentrationen über 0,1% (w/w) in gelieferten Materialien vorliegen.

Liegen innerhalb 45 Tagen nach einer Aktualisierung der SVHC Kandidatenliste keine Informationen zu den Stoffen in gelieferten Materialien vor, wird davon ausgegangen, dass keine der relevanten Stoffe über 0,1% (w/w) enthalten sind. Mit Inkrafttreten der Deklarationspflicht von SVHC's in der SCIP-Datenbank nach Abfallrahmenrichtlinie (Richtlinie 2008/98/EG) sind diese Informationen in geeigneter Weise bereitzustellen.

4.7.2 Internationales Materialdatensystem (IMDS) - Automobilindustrie

Für die Deklaration von Inhaltsstoffen der brandgroup Zukaufprodukten und deren Werkstoffen, die für die Automobilindustrie bestimmt sind, sowie für Polymerprodukte ist ein Eintrag im IMDS, dem internationalen Materialdatensystem (International Material Data System) verpflichtend. Für das entsprechende Produkt muss die IMDS-ID-Nummer der brandgroup mitgeteilt werden.

Die IMDS Daten müssen den zum Zeitpunkt der Erstellung aktuellen IMDS-Regeln entsprechen. Eine Deklaration in Form eines Datenblattes im IMDS, stellt keine Ausnahmegenehmigung bezüglich Stoffverboten dar.

4.7.3 Materialdatensystem der Chinesische Automobilindustrie (CAMDS)

Für die Deklaration von China Material- und Stoffinformationen der brandgroup Zukaufprodukten und deren Werkstoffen, die für Fahrzeughersteller in China sind ist ggf. auch an das CAMDS-System (China Automotive Material Data System) zu melden.

Ausgedruckte Version unterliegt nicht dem Änderungsdienst.

Beschränkung von verbotenen und regulierten Stoffen

Identifikation: I_P3210_S_BG_-_003_DE
Index: C

Status:

Effective

Klassifizierung:

öffentlich

Seite:

11/13

4.8 Sicherheitsdatenblätter (SDB)

Der Inhalt des Sicherheitsdatenblattes ist entsprechend dem Anhang II der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 definiert. Der Anhang II wurde zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/878 geändert.

Das Sicherheitsdatenblatt ist bei erster Lieferung unaufgefordert an den brandgroup Einkauf zu senden oder auf Anfrage. Ebenso ist unaufgefordert nach gesetzlichen Änderungen oder anderen Änderungen ein aktualisiertes Sicherheitsdatenblatt unaufgefordert an den jeweiligen brandgroup Einkauf zu übergeben.

4.9 Produktwarnkennzeichen

Produktwarnkennzeichen werden in erster Linie verwendet, um die Sicherheit der Verbraucher zu gewährleisten und dass ein bestimmtes Produkt nach regulatorischen und industriellen Standards hergestellt wurde.

Bestimmte brandgroup-Produkte wie Klebstoffe, Reibmaterialien, Reiniger (Bremsreiniger, usw.), Hydraulikflüssigkeiten (Bremsflüssigkeiten, usw.), Schmierstoffe (Fette, usw.), Öle usw. können neben der Bereitstellung von Sicherheitsdatenblättern Produktwarnkennzeichen auf dem Produkt oder der Verpackung erfordern, um den Anwender über chemische Gefahren oder potenzielle Expositionen gegenüber chemischen Substanzen, die im Produkt enthalten sind, zu informieren.

Für die Produktkennzeichnung können z. B. folgende Kennzeichnungsanforderungen gelten oder müssen befolgt werden:

- Elektronik oder elektrische Produkte
 - EU RoHS
 - China RoHS
- Gemische / Chemikalien:
 - Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien (GHS) der Vereinten Nationen
 - CLP-Verordnung in der EU
 - Hazard Communication Standard (HCS) von OSHA in den Vereinigten Staaten, usw.
- Kalifornischer Safe Drinking Water and Toxic Enforcement Act (auch bekannt als "Proposition 65")

Ausgedruckte Version unterliegt nicht dem Änderungsdienst.

Beschränkung von verbotenen und regulierten Stoffen

Identifikation: I_P3210_S_BG_-_003_DE
Index: C

Status:

Effective

Klassifizierung:

öffentlich

Seite:

12/13

5 Conflict Minerals (Konfliktmineralien)

Neben dem angemessenen Umgang mit Gefahrstoffen ist auch die verantwortungsvolle Beschaffung von Rohstoffen wie Zinn, Wolfram, Tantal oder Gold ein wichtiges Anliegen der brandgroup, da ihre Gewinnung in einigen Ländern zur Finanzierung von kriegerischen Auseinandersetzungen und Menschenrechtsverletzungen beiträgt.

Der Kongress der Vereinigten Staaten von Amerika (USA) hat im Jahr 2010 ein Gesetz verabschiedet (Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act, Section 1502), das von börsennotierten US-Unternehmen eine Offenlegung der Verwendung und Herkunft von vier so genannten Konfliktmineralien (conflict minerals) fordert. Darunter versteht man die vier Rohstoffe Tantal, Wolfram, Zinn und Gold die in der Demokratischen Republik Kongo oder den neun angrenzenden Ländern abgebaut werden und möglicherweise zur Finanzierung gewaltsamer Konflikte dienen.

Als brandgroup erwarten wir von unseren Lieferanten, dass sie ihren Sorgfaltspflichten entlang der Lieferkette nachkommen und auf Anfrage entsprechende Berichte, Unterlagen oder schriftliche Zusicherungen vorlegen wie in der „Politik Konfliktmaterialien (Conflict Minerals)“ festgelegt. Die „Politik Konfliktmaterialien (Conflict Minerals)“ ist im Download-Bereich der brandgroup Homepage in der jeweils gültigen Fassung abrufbar:

<https://brand-group.com/download/>

„Die folgende(n) Seite(n) sind zur Verwendung nicht notwendig. Sie müssen nicht gedruckt werden“

Ausgedruckte Version unterliegt nicht dem Änderungsdienst.

Technische Lieferbedingung



Beschränkung von verbotenen und regulierten Stoffen

Identifikation: I_P3210_S_BG_-_003_DE
Index: C

Status:

Effective

Klassifizierung:

öffentlich

Seite:

13/13

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich das Dokument innerhalb meiner Rolle (siehe unten) und nach den Regeln unseres Qualitätsmanagements wahrheitsgetreu, akkurat und nach bestem Wissen und Gewissen erstellt und überprüft habe. Weiterhin bestätige ich speziell die unten genannten Kriterien.

Ersteller	Freigabe (fachlich)	Freigabe (disziplinarisch)
Erstellung/Prüfkriterien: <ul style="list-style-type: none"> • Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben • Formal korrekt 	Prüfkriterien: <ul style="list-style-type: none"> • Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben • Plausibilität • Detaillierte Prüfkriterien erfüllt, beachte Anhang falls anwendbar 	Prüfkriterien: <ul style="list-style-type: none"> • Ziel des Dokuments erreicht • Erstellung und Überprüfung komplett • Detaillierte Prüfkriterien erfüllt, beachte Anhang falls anwendbar • Dokument ist für alle vorgesehenen Bereiche anwendbar
Name, Vorname	Name, Vorname	Name, Vorname
Teutenberg, Patrick	Teutenberg, Patrick	Teutenberg, Patrick
Funktion/Rolle	Funktion/Rolle	Funktion/Rolle
Head of IMS	Head of IMS	Head of IMS
Datum	Datum	Datum
17.12.2023	17.12.2023	17.12.2023
Unterschrift	Unterschrift	Unterschrift
Gez. Patrick Teutenberg	Gez. Patrick Teutenberg	Gez. Patrick Teutenberg

Index	Erläuterungen
C	Dokument Inhaltlich und vom Titel neu aufgesetzt, neues Layout

Ausgedruckte Version unterliegt nicht dem Änderungsdienst.